

Für eine Neue Generationenpolitik

Die Bedeutung der Generationengerechtigkeit im BVerfG-Urteil zum Klimaschutz und seine Folgen für die generationenübergreifende Arbeit der Mehrgenerationenhäuser (MGH)

Was heißt Generationengerechtigkeit?¹

Bereits im Brundtland-Bericht² (1987) heißt es: Nachhaltige Entwicklung ist Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können. Der Begriff der Generationengerechtigkeit steht für eine Form der Gerechtigkeit im wissenschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Bereich, in der die Wechselwirkungen des Handelns zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Generationen auf ihre Gerechtigkeit diskutiert wird; beispielsweise im Hinblick auf Umweltschutz, Staatsverschuldung, Rentenreform u.a.

Schon im Oktober 1994 wurde Artikel 20a ins Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen: *„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“* (27. Oktober 1994). Ein Verweis auf diesen Artikel reichte jedoch nicht aus, um jemanden zu verklagen.

Die Verfassungsbeschwerde von Umweltverbänden und vor allem jungen Erwachsenen gegen das bestehende Klimaschutzgesetz (KSG) betont vor allem eine Verletzung des Grundrechts auf menschenwürdige Zukunft, da der Gesetzgeber seinen Schutzpflichten nicht nachkomme³. Bezug genommen wurde auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG: *Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.*

¹ Im Zusammenhang mit dem Nachhaltigkeitskonzept wird auf Generationengerechtigkeit in erster Linie als Gerechtigkeit gegenüber zukünftigen Generationen Bezug genommen.

Generationengerechtigkeit beschreibt dabei einen normativen Idealzustand, während das Nachhaltigkeitskonzept eine dynamische Entwicklung charakterisiert.

² 1987 publizierte die 1983 gegründete Weltkommission für Umwelt und Entwicklung (World Commission on Environment and Development, WCED,) den nach ihrer Vorsitzenden Gro Harlem Brundtland bezeichneten Bericht «Our common future». In ihm wurde ein Leitbild zur Nachhaltigen Entwicklung, gemäß heute üblichem Verständnis, entwickelt.

³ Die Beschwerdeführer berufen sich auf ihre eigenen Grundrechte und nicht die Rechte noch nicht geborener Menschen bzw. Generationen.

Entscheidung des BVerfG zum Klimaschutz

Der erste Senat des BVerfG entschied am 24. März 2021⁴ u.a.:

- Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch, Leben und Gesundheit aktiv vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Dafür hat der Staat jedoch einen weiten Spielraum, den die Regelungen des KSG einhalten.
- Die Bestimmung zum Umweltschutz in Artikel 20a GG ist zwar kein einklagbares individuelles Grundrecht, aber sie begründet eine **verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, Klimaneutralität zu erreichen**. Dieses Klimaschutzgebot ist justizierbar und begrenzt politische Entscheidungsspielräume. Es hat keinen absoluten Vorrang, rechtfertigt aber Eingriffe in Grundrechte umso mehr, je weiter der Klimawandel fortschreitet.
- **Das KSG ist insoweit verfassungswidrig, als es Grundrechte der jetzt Lebenden nicht ausreichend für die Zukunft schützt.**
- Der Gesetzgeber muss bereits heute den Übergang zu Klimaneutralität so rechtzeitig einleiten, dass die Betroffenen für die Zeit nach 2030 Planungssicherheit haben.

Bedeutung des BVerfG-Urteils für die Rechte zukünftiger Generationen

In Bezug auf die Rechte zukünftiger Generationen bedeutet das BVerfG-Urteil:

- Erstmals sind die **Rechte zukünftiger Generationen durch eine höchstrichterliche Rechtsprechung** gewürdigt worden. *Sie sind als einklagbare Rechtsnorm eingeführt worden.*
- Das Bundesverfassungsgericht spricht von der Schutzpflicht des Staates, die auch die „Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen“ umfasst. Sie kann somit als „objektivrechtliche Schutzverpflichtung“ auch in Bezug auf künftige Generationen begründet werden.
- Das BVerfG sieht eine besondere Sorgfaltspflicht zugunsten künftiger Generationen, wenn es bereits „belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen“ gibt
- Das GG verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen
- Das BVerfG sieht einen „objektivrechtlichen Schutzauftrag“, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur „um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren“ könnten

⁴ https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html (letzter Abruf: 19.10.2021)

Folgen des BVerfG-Urteils zum Klimaschutz

- Das Urteil stärkt die Rechte zukünftiger Generationen und eröffnet die Möglichkeit, auch in anderen Politikfeldern die Rechte zukünftiger Generationen einzuklagen, wo diese als nicht ausreichend durch den Staat geschützt angesehen werden.
- Das gilt insbesondere für das Handlungsfeld Gesundheit und Generationenverträge: Immer weniger sozial versicherungspflichtige Menschen zahlen für immer mehr ältere Menschen Beiträge.

Das Urteil des BVerfG ist ein Weckruf, Generationeninteressen gesetzgeberisch stärker im Sinne einer Generationengerechtigkeit auszubalancieren.

Gesetzlicher Auftrag für die MGH im Rahmen einer Neuen Generationenpolitik

- Wir fordern eine aktive und zukunftsgerichtete Generationenpolitik, die die „objektivrechtliche Schutzverpflichtung“ des Staates in Bezug auf künftige Generationen nicht nur in Bezug auf den Klimaschutz, sondern alle gesellschaftlichen Teilbereiche ernst nimmt.
- Wesentlicher Bestandteil einer Generationenpolitik sind die MGH als öffentliche Stimme für das Miteinander der Generationen und als Gestalter und Vermittler eines Generationendialogs.
- In MGH kommen alle Generationen zusammen. Sie sind der ideale Ort für einen moderierten Austausch und für ein intergeneratives Aushandeln von Kompromissen auf lokaler wie übergeordneter Ebene.
- Es braucht neue Strukturen für einen Generationendialog:
 - Auf lokaler, Landes- und Bundesebene sollten Generationenbeiräte etabliert werden, die die Bedürfnisse und Interessen der Generationen einbringen und vermitteln.
 - Wichtig ist sowohl ein intergenerationeller Interessenausgleich bei Gesetzesvorhaben auf der Bund-Länder-Ebene als auch intergenerative Austausch- und Aushandlungsprozesse auf der lokalen Ebene.
- MGH sind die Experten für intergeneratives Arbeiten. Sie bringen Verständnis und Zugänge zu allen Generationen ein.
- Als Gemeinwohlproduzenten und *Leistungserbringer* in der öffentlichen Daseinsvorsorge benötigen sie dafür einen gesetzlichen Auftrag!

Wir fordern, die MGH als Dialogdrehscheibe zur Herstellung eines Interessenausgleichs zwischen den Generationen mit dem Ziel der Generationengerechtigkeit im Sinne des BVerfG-Urteils zu verstetigen!